

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

6 (24.2.1923)

Nr. 6 Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Februar

1923.

Inhalt.

I. **Verordnung des Staatsministeriums:** Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten. — II. **Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:** Die Prüfungsgebühren. — III. **Bekanntmachungen:** Bezüge der Beamten. — Veranlagung zur Vermögenssteuer und zur Zwangsanleihe. — Einrichtung und Benutzung von Fernsprechanschlüssen. — Abgabe der Einkommensteuererklärungen durch die Befoldungsempfänger. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Die Jahresberichte für das Schuljahr 1922/23. — Das Volksschullesebuch. — Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in der Volksschule. — Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — IV. **Personalnachrichten.** — V. **Erledigte Stellen.** — VI. **Stellenanschriften.** — VII. **Todesfälle.**

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 14. Februar 1923.)

Nr. A 5123. Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 26.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes mit sofortiger Wirkung:

Der § 40 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 453), in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10) wird geändert wie folgt:

Für die in den §§ 25 und 26 bezeichneten Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Unterrichtsministerium festgesetzt wird.

Für Bedürftige kann die Gebühr durch das Unterrichtsministerium auf Ansuchen ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Karlsruhe, den 14. Februar 1923.

Das Staatsministerium.

S. Allg. XI^a

Kemmelé.

Bäuerle.

II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 16. Februar 1923.)

Nr. A 5123. Die Prüfungsgebühren.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 36.)

Die in Artikel 1 Ziffer 1, Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung vom 10. Januar 1921, die Prüfungsgebühren

betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10, Amtsblatt 1921 Seite 11), bezeichneten Prüfungsgebühren werden mit sofortiger Wirkung auf den zehnfachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 16. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

S. Allg. XI^a

Schmidt.

III. Bekanntmachungen.

Nr. A 5121. Bezüge der Beamten.

1. Entsprechend dem Vorgehen des Reichs werden auch die Bezüge der badischen Beamten vom 1. Februar 1923 an erhöht wie folgt:

- der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes von 489 v. H. um 453 v. H. auf 942 v. H.,
- der Frauenzuschlag von 7 000 M auf 12 000 M, also um 5 000 M monatlich,
- die für eine Anzahl Orte bewilligten örtlichen Sonderzuschläge um 12, 22, 34, 46 und 56 v. H. auf 26, 52, 78, 104 und 130 v. H.

2. Die hiernach sich ergebenden Nachzahlungen werden von den Gehaltsrechnern berechnet und im Wege des Besoldungsscheckverfahrens angewiesen und zwar für sämtliche Beamten für die Zeit bis mit letzten März 1923, also für 2 Monate. Die Reinschriften für die von den Gehaltsrechnern zuerst aufzustellenden Urschriften sind in gleicher Weise wie bei den letzten Regelungen der Bezüge zu fertigen, zu unterzeichnen und mit den Urschriften umgehend an die

Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums einzusenden.

3. Die Bezüge für die nach dem Teiltarif entlohten Angestellten erhöhen sich nach § 16 des Teiltarifvertrags und § 3 a des Ergänzungsabkommens in dem gleichen Umfang wie die Bezüge der Beamten.

4. Wegen der Anweisung der Nachzahlungen für die Beamten und Lehrkräfte der Hochschulen einschließlich der Sternwarte Heidelberg sowie der Anstalten für Künste und Wissenschaften gilt das besonders Verfügte.

5. Für sämtliche Angestellten, ferner für die im Probe- und Vorbereitungsdienst stehenden Beamten (Anwärter) einschließlich der noch nicht 20 Jahre alten Volksschullehrer, für die nur vertragsmäßig verwendeten, wenn auch vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sowie für die Lehrer, die gemäß § 113 des Beamtengesetzes ihres Dienstes vorläufig enthoben oder deren Bezüge teilweise gepfändet sind, erfolgt sowohl die Anweisung der Nachzahlung wie die gesamte Festsetzung der Bezüge ausschließlich durch die Zentralrechnungsstelle.

Karlsruhe, den 16. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^b
B. Gen. II^b u. V.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 2868. Veranlagung zur Vermögenssteuer und zur Zwangsanleihe.

Der Reichsminister der Finanzen hat die Frage, ob die am 31. Dezember 1922 überwiesenen Gehälter für das 1. Vierteljahr 1923 steuerbares Vermögen im Sinne des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 bilden, verneint. Die Finanzämter haben Weisung, bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer und zur Zwangsanleihe in diesem Sinne zu verfahren.

Karlsruhe, den 7. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^b
B. Gen. II^b

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 3407. Einrichtung und Benutzung von Fernsprechan schlüssen.

Nach § 31 Ziffer 2 der Fernsprechor dnung vom 21. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 954) wird zu den darin aufgeführten Gebührensätzen mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 2000 v. H. erhoben. Demzufolge erfahren auch die Gebühren für die Fernsprechan schlüsse in Wohnungen eine entsprechende Erhöhung. Anstelle der bisherigen Beträge — Bekanntmachung vom 30. November 1922 Amtsblatt Nr. 52 Seite 570 — sind daher ab

1. Januar 1923 von den Inhabern von Hauptanschlüssen und von Nebenanschlüssen mit Dauer Verbindung zu erheben:

Die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß	
a. für die Sprechstelle 84 M + 2900 v. H. Zuschlag =	2520 M,
b. für das Anschlußorgan 42 M + 2900 v. H. Zuschlag =	1260 M,
c. für Leitungszuschlag 36 M + 2900 v. H. Zuschlag =	1080 M
zusammen . . .	4860 M.

Von den Inhabern gewöhnlicher Nebenanschlüsse gelangt die Hälfte obiger Sätze zur Erhebung.

Wegen der Entrichtung der über die vorgeschriebene Mindestzahl (: 40 Gespräche im Monat) hinausberechneten Ortsgesprächsgebühren verbleibt es bei der bisherigen Anordnung.

Karlsruhe, den 14. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XX
B. Gen. XV

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 3893. Abgabe der Einkommensteuererklärungen durch die Besoldungsempfänger.

An die unterstellten Beamten und Lehrer, Angestellten und sonstigen Bediensteten.

In den zur Zeit in den Tageszeitungen erscheinenden Bekanntmachungen der Finanzämter wird zur Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr 1922 aufgefördert. Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß der Beamte (Lehrer) in derselben Weise und unter denselben Voraussetzungen wie jeder andere Steuerpflichtige zur Abgabe der Steuererklärung und zur Angabe seines Einkommens in der Steuererklärung verpflichtet ist. Steuererklärungen, in denen statt der zahlenmäßigen Angabe des Einkommens ein allgemeiner Vermerk wie „vergleiche Gehaltsliste der Landeshauptkasse“ oder „vergleiche Besoldungsgesetz“ oder dergleichen angebracht ist, sind wertlos und ungültig.

Es muß von jedem Besoldungsempfänger erwartet werden, daß er an Hand der ihm zugekommenen Mitteilungen das Jahr hindurch selbst Aufzeichnungen über sein Dienst Einkommen macht, so daß er am Schlusse des Jahres ohne Rückfragen bei seiner Dienstbehörde imstande ist, die für die Veranlagungsbehörde erforderlichen Angaben zu machen. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß die Kassen keine Auskunft über die Höhe des Einkommens geben, dagegen werden sie jedes Jahr jedem Empfänger eine Abschrift des Steuerausweises mitteilen. Der Steuer-

ausweis für das Jahr 1922 wird jedem Besoldungsempfänger noch zugestellt werden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 8796. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze gestalten sich für den Monat Februar folgendermaßen:

Eingangsgruppe	Ab 1. Februar 1923	
	Vergütung für die	
	Jahresüberstunde	Einzelüberstunde
	ℳ	ℳ
X.	79 320	1 983
IX.	61 560	1 539
VIII.	56 800	1 420
VII.	50 120	1 253
VI.	45 120	1 128
V.	41 800	1 045

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichterteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Eingangsgruppe	Ab 1. Februar 1923	
	Vergütung für die	
	Jahreswochenstunde	Einzelstunde
	ℳ	ℳ
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	83 520	2 088
V. (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	64 320	1 608

Karlsruhe, den 16. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^a

In Vertretung:

B. Gen. IX^a

Schmidt.

Nr. B 8670. Die Jahresberichte für das Schuljahr 1922/23.

Die derzeitigen hohen Kosten für Herstellung von Druckerzeugnissen veranlassen mich zu der Anordnung, daß auch für das Schuljahr 1922/23 die früher übliche Herausgabe gedruckter Jahresberichte durch die Schulen zu unter-

bleiben hat. Dagegen hat jede Anstalt wiederum einen Jahresbericht handschriftlich abzufassen und zu den Akten zu nehmen. Für dessen Inhalt gelten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Mai 1919 (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 106 ff.). Die einzelnen Angaben sind nach dem Stande vom 1. März 1923 zu machen. Abschrift des Jahresberichts ist spätestens auf 10. April 1923 dem Ministerium vorzulegen. Von den Realanstalten, Höheren Mädchenschulen, Gewerbe- und Handelsschulen ist eine weitere Abschrift dem Gemeinderat (Stadtrat) auf Verlangen zuzustellen.

Da hiernach ein Austausch der Jahresberichte mit der buchhändlerischen Zentralstelle für den Programmaustausch der Höheren Schulen Deutschlands B. G. Teubner in Leipzig unterbleibt, kommt auch in diesem Jahre die Zahlung des für den Austausch bestimmten Jahresbeitrags von 9 ℳ in Wegfall.

Die Lehrerbildungsanstalten mit Zulischluß haben die nach dem Stand vom 1. Juli aufzustellenden, handschriftlich abzufassenden Jahresberichte spätestens auf 1. August 1923 in Abschrift dem Ministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. VIII

Dr. Hellpach.

Nr. B 8877. Das Volksschullesebuch.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die Preise für die Volks- und Fortbildungsschullesebücher werden bis auf weiteres nach dem System der Grundzahlen und Schlüsselzahlen errechnet. Als Grundzahlen sind angenommen für

Lesebuch I. Teil, Ladenpreis 2.40 ℳ,

Lesebuch II. Teil, Ladenpreis 2.50 ℳ,

Lesebuch III. Teil, Ladenpreis 1.55 ℳ,

Lesebuch für Fortbildungsschulen, Ladenpreis 1.80 ℳ,

Regeln für die deutsche Rechtschreibung „ 1.00 ℳ.

Die Preise errechnen sich aus der Vervielfachung der Grundzahlen mit der jeweiligen Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler. Den Wiederverkäufern ist die Erhebung besonderer Zuschläge nicht gestattet.

Karlsruhe, den 19. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. X.

Schmidt.

Nr. C 2233. Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in der Volksschule.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des Kreis Schulamts

Konstanz:

den Pfarrer Karl Hörner in Nach für die Volksschulen der Pfarreien Engen und Mauenheim;

den Pfarrer Anton Keller in Duchtlingen für die Volksschulen der Pfarreien Nach, Beuren a. d. A., Ehingen, Mühlhausen, Wiechs a. N.;

den Pfarrer Alois Pfaff in Rommingen für die Volksschulen der Pfarreien Binningen, Blumenfeld, Duchtlingen, Tengenndorf und Watterdingen;

den Pfarrer Franz Herrmann Rinkenburger in Orsingen für die Volksschulen der Pfarreien Emmingen ab Egg und Honstetten;

den Pfarrer Stephan Martin in Wiechs a. N. für die Volksschulen der Pfarreien Bühligen, Rommingen, Weiterdingen und Welschingen;

den Pfarrer Stephan Waibel in Dehningen für die Volksschulen der Pfarreien Hemmenhofen, Horn, Schienen, und Wangen;

den Pfarrer Andreas Schneider in Randegg für die Volksschule der Pfarrei Gailingen;

den Pfarrer Anton Hettler in Überlingen a. Nied für die Volksschule der Pfarrei Dehningen;

den Geistl. Rat Dekan Dr. Benedikt Bauer in Wollmatingen für die Volksschulen der Pfarreien Allensbach, Böhlingen, Konstanz — Kloster- und Wessenbergwaisenhauschule und in den Klassen, in denen Stadtpfarrer Dreher Unterricht erteilt —, Markelfingen und Radolfszell;

den Stadtpfarrer Josef Dreher in Konstanz für die Volksschulen der Pfarreien Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Konstanz — Schulen in der Münster-, St. Stephan- und S. S. Trinitatispfarrei —, Konstanz-Petershausen und Reichenau;

Stodach:

den Pfarrer Karl Hörner in Nach für die Volksschule der Pfarrei Orsingen;

den Pfarrer Anton Keller in Duchtlingen für die Volksschule der Pfarrei Volkertshausen;

den Pfarrer Franz Hermann Rinkenburger in Orsingen für die Volksschulen der Pfarreien Eigeltingen, Reuzingen und Steißlingen;

den Stadtpfarrer Hermann Vohr in Meßkirch für die Volksschule der Pfarrei Pfullendorf;

den Stadtpfarrer Josef Dreher in Konstanz für die Volksschule der Pfarrei Bodman;

Billingen:

den Pfarrer Alois Pfaff in Rommingen für die Volksschule der Pfarrei Niedöschingen;

den Dekan Johann Rev. Schatz in Hüfingen für die Volksschule der Pfarrei Billingen;

den Stadtpfarrer Dr. Heinrich Feurstein in Donau- eschingen für die Volksschulen der Pfarreien Fürstenberg, Reudingen und Sumpfohren;

den Pfarrer Ferdinand Lehmann in Hammereisenbach für die Volksschulen der Pfarreien Hüfingen und Pföhren;

Waldshut:

den Pfarrer Hermann Maier in Nüchen für die Volksschule der Filialgemeinde Deheln (Tiengen).

Lörrach:

den Pfarrer Josef Bomstein in Krozingen für die Volksschulen der Pfarreien Biengen, Feldkirch, Grunern, Hartheim, Schlatt und Tunsel;

Freiburg:

den Pfarrer Konrad Marbe in Munzingen für die Volksschule der Pfarrei Horben;

den Stadtpfarrer Friedrich Wilh. Kling in Billingen für die Volksschule der Pfarrei Hammereisenbach;

Emmendingen:

den Pfarrer Franz Kuhnimhof in Oberhausen für die Volksschule der Pfarrei Kiegel;

Lahr:

den Pfarrer Franz Kuderer in Reichenbach für die Volksschule der Pfarrei Schuttertal;

Offenburg:

den Pfarrer Wilhelm Armbruster in Prinzbach für die Volksschule der Pfarrei Berghaupten;

Baden:

den Pfarrer Ferdinand Josef Lehmann in Durmersheim für die Volksschule der Pfarrei Au a. Rh.;

den Pfarrer Ernst Frion in Ettlingenweiler für die Volksschule der Pfarrei Durmersheim;

Karlsruhe:

den Dekan Wagner in Speffart für die Volksschule der Pfarrei Ettlingenweiler;

den Pfarrer Ferdinand Josef Lehmann in Durmersheim für die Volksschulen der Pfarreien Ettlingen, Mörsch und Forchheim;

den Pfarrer Ernst Frion in Ettlingenweiler für die Volksschulen der Pfarreien Burbach und Malsch;

Pforzheim:

den Pfarrer Johann Alois Schell in Abstadt für die Volksschulen der Pfarreien Bauerbach, Büchig, Flehingen, Sidingen und Wöschbach;

den Dekan Wagner in Speffart für die Volksschule der Pfarrei Durlach;

den Pfarrer Ernst Kuenzer in Erffingen für die Volksschule der Pfarrei Pforzheim (außer Osterfeldschule);

Bruchsal:

den Pfarrer Johann Alois Schell in Abstadt für die Volksschule der Pfarrei Oberöwisheim;

den Pfarrer Alois Seb. Veuchert in Forst für die Volksschule der Pfarrei Ubstadt;

Mosbach:

den Pfarrer Heinrich August Baumbusch in Hettlingen für die Volksschulen der Pfarreien Göggingen, Hollerbach, Limbach und der Filialgemeinde Reudorf (Buchen);

Tauberbischofsheim:

den Pfarrer Heinrich Götz in Großrindersfeld für die Volksschule der Pfarrei Schönfeld.

Karlsruhe, den 31. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. XII¹

Schmidt.

Nr. C 5754. Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

Am 2. Mai d. Js. wird in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen zu Fortbildungsschullehrerinnen beginnen, der voraussichtlich bis Ende März 1924 dauern wird.

Für diesen Kurs werden solche Elementarlehrerinnen, welche bereits im Schuldienst tätig sind, zunächst berücksichtigt werden.

Wegen des Näheren über die besondere Einrichtung des Kurses verweise ich auf die Bekanntmachung vom 8. Juli 1918 (Schulverordnungsblatt Nr. 16). Gesuche um Zulassung sind auf dem geordneten Dienstweg bis spätestens 15. März d. J. vorzulegen und haben folgende Angaben zu enthalten:

Geburtszeit und Geburtsort, Bekenntnis, Art und Zeit der abgelegten Prüfungen, Anstellungsort und ob die Bewerberin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten verfügt, die für die Mädchenfortbildungsschule von besonderer Bedeutung sind.

Die Kreis Schulämter und Volksschulrektorate haben sich bei der Vorlage der Gesuche über die Leistungen der Lehrerinnen in der Schule und ihre besondere Vereingenschaftung für die Mädchenfortbildungsschule auszusprechen.

Den zum Kurse zugelassenen Gesuchstellerinnen wird weitere Mitteilung zugehen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V¹

Schmidt.

Nr. C 5752. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund

der neuen Erhöhung des Lehnerungszuschlags (942 v. J. vom 1. Februar 1923 an):

vom 1. Februar 1923 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 60 240 M. und demgemäß für die Einzelstunde auf 1 506 M.

Karlsruhe, den 15. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V¹

Schmidt.

Nr. C 2841. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 sind durch rechtsgiltige statutarische Bestimmungen in Kraft gesetzt worden:

1. Im Fortbildungsschulverband Eigeltingen, umfassend die politischen Gemeinden Eigeltingen, Eckartsbrunn, Honstetten, Münchhöf Ortsteil Homberg, Orsingen, Reute und Rorgenwies (unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen).

2. Im Fortbildungsschulverband Erzingen-Festetten, umfassend die Gemeinden Erzingen mit Rechberg, Weisweil, Geißlingen, Riedern und Festetten mit Altenburg, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen. Das Staatsministerium hat den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes auf Antrag der beteiligten Gemeinden mit Rückwirkung auf den Beginn des Schuljahres 1922/23 festgesetzt und dabei bestimmt, daß sich die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht auch auf diejenigen fortbildungsschulpflichtigen Mädchen erstreckt, die ihrer Fortbildungsschulpflicht nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Februar 1874 mit dem Schluß des Schuljahres 1921/22 genügt haben.

3. Im Fortbildungsschulverband Lenzkirch-Löfflingen, umfassend die politischen Gemeinden Lenzkirch, Unterenzkirch, Grünwald, Kappel, Saig, Raitenbuch, Löfflingen, Seppenhofen, Ditteshausen, Röttenbach und Göschweiler (unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen).

4. Im Fortbildungsschulverband Siedolsheim — umfassend die Gemeinden Hochstetten, Siedolsheim und Ruffheim.

5. Im Fortbildungsschulverband Raithaslach, Amt Stodach, umfassend die politischen Gemeinden Raithaslach und Heudorf und von der politischen Gemeinde Münchhöf den Ortsteil Münchhöf, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

6. Im Fortbildungsschulverband Steißlingen — umfassend die Gemeinden Beuren, Steißlingen und Wiechs — unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14, 21, 24 bis 29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 10. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der ord. Prof. an der Univ. Kofstock Dr. Paul Trendelenburg mit Wirkung vom 1. IV. 1923 zum ord. Prof. für Pharmakologie an der Univ. Freiburg — zum Turnl.: Hptl. Franz Schweizer am Realgymn. I in Mannheim — zu Fortbildungsschulhptl.: Fortbildungsschullin. Luise Maier in Baden-Baden — Haushaltungshauptlehrerinnen Hilba Kessler in Bühl — Marie Guggenbühler in Lahr — Hermine Ammann, Elsa Garrer, Elisabeth Heimberger, Amanda Hessler, Agnes Humboldt, Agnes Maas, Lina Mauderer, Klara Nischwitz, Elisabeth Schund, Johanna Seitz und Eva Strobel in Mannheim — Hptl. Otto Haas und die Haushaltungshptlin. Julie Loew in Offenburg — Hptl. Erwin Schneider und die Haushaltungshauptlehrerinnen Lydia Auer, Elvira Schmitt, Amalie Seel und Paula Winter in Pforzheim — Fortbildungsschullin. Antonia Korn in Elzach;

zu Hptl.: Utl. Karl Aschermann in Ruffheim — Utlin. Josefina Büche in Radolfzell — Utl. Otto Denzel in Radolfzell — Schw. Rudolf Hügger in Schweighausen — Utl. Wilhelm Schlick in Kirrlach — Schw. Karl Schreiber in Sumpfhorn — Utl. Walter Schuhmann in Seelbach, A. Kastatt — Schw. Emil Strack in Altglashütte — Hilfsl. Peter Stricker in Dstringen.

Berufen:

dem Privatdoz. an der Techn. Hochschule Karlsruhe Dr. Max Lambert die Dienstbezeichnung a.o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Hochschule — den hauptamtl. Dozenten an der Handelshochschule Mannheim Dr. Altmann, Dr. Behrend, Dr. Erdel, Dr. Glauser, Dr. Wahlberg, Dr. Peters, Dr. Böschl, Dr. Rumpf und Dr. Sommerfeld die Amtsbezeichnung ord. Prof. an der Handelshochschule Mannheim;

den nebenamtl. Dozenten an der Handelshochschule Mannheim Dr. Blaustein und Dr. Mayr für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Handelshochschule die Amtsbezeichnung nebenamtlicher Prof. an der Handelshochschule Mannheim.

Berufen:

Gewerbel. Dionys Lienhart in Achern nach Freiburg — die Hptl.: Theodor Holschuh in Leutesheim nach Eutingen — Hermann Stoffel in Hundsbach nach Büchenau — Friedrich Jägle in Bettmaringen nach Weier,

A. Offenburg — Wilhelm Knapp in Bietingen, A. Messkirch, nach Densbach — Franz Seubert in Obergimpen nach Neckarhausen — Emil Wipf in Dinglingen nach Heiligenzell.

Zuruhegesetzt:

der ord. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der Univ. Freiburg Dr. von Schulze-Gaevernitz unter Ernennung zum ord. Honorarprofessor — Reall. Ferdinand Zeller an der Realsch. in Triberg — Gewerbel. Dr. Otto Kallenberg an der Gewerbesch. in Karlsruhe — die Hptl.: Johann Hed in Bodersweier — Georg Erhard in Freiburg — Hermann Ball in Heuweiler — Georg Rahm in Kork — Johann Binkert, Philipp Krauß und Heinrich Nickel in Mannheim — Friedrich Bühler in Neckargemünd — Burkhard Mackert in St. Georgen, A. Freiburg — Wilhelm Werner in Tülingen — Anton Erhard in Weitenung — Otto Red in Bollmatingen, sämtliche auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Prin. Frau Dr. Hedwig Schiemann geb. Reischle an der Friedrich-Luise-Schule in Konstanz — Gewerbelehrer. Werner Desch an der Gewerbesch. in Offenburg — die Utlinnen: Luise End geb. Bucher in Markelfingen — Hedwig Werther an der Höh. Mädchensch. in Pforzheim — Rosmarie Wieser in Ottenau — Else Ziegler in Pforzheim — Elisabeth Zimmermann geb. Schulz in Weinheim — Fortbildungsschullehrerin Paula Pelzer am Fortbildungsschulverband Altenheim-Schutterwald;

ferner wurde entlassen: Hptl. Wilhelm Hausenstein, zuletzt in Schatthausen.

V. Erledigte Stellen.

An der Realsch. in Triberg: eine Reallehrerstelle — an der Gewerbesch. in Karlsruhe: eine Gewerbelehrerstelle.

VI. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. für Lehrer lath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Bettmaringen — Bietingen, A. Messkirch — Dinglingen — Herdern, A. Waldshut — Hundsbach — Obergimpen — Offenburg; Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — Walldürn.

2. für Lehrer evang. Bekenntnisses: a. die Oberl.-Stelle in Stein, A. Pforzheim (wiederholt); b. eine Hptl.-Stelle in: Leutesheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreissschulamt einzureichen.

VII. Todesfälle.

Gestorben sind: Dr. Robert Goldschmit, zuruhegesetz. Studienrat, zul. Prof. am Gmn. in Karlsruhe, am 29. I. 23 — Rektor a. D. Ferdinand Kimmig in Dos am 23. I. 23.